Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 6

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837324

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

L.

1. Tatsächliches.

Seit dem Jahre 1918 wohnte im Kanton Zürich J. R. T., geboren 1898, von S. (Bern). Er mußte am 25. August 1928 wegen Geisteskrankheit in die zürcherische Heilanstalt Burghölzli eingewiesen werden. Der Kanton Zürich gehörte damals dem Konkordate betreffend wohnörtliche Unterstützung noch nicht an; sein Beitritt erfolgte auf 1. Januar 1929. Am 20. Oktober 1928 wurde T. nach dem Sanatorium Kilchberg (Zürich) versetzt, aus welchem er am 24. Dezember 1928 entwich. Er begab sich zu seinen Angehörigen nach Schwamendingen (Zürich), wo er ohne polizeiliche Anmeldung bis zum 17. Januar 1929 blieb. An letzterem Datum waren die Angehörigen genötigt, einen Arzt zu rufen, der die sofortige Überführung des T. nach der Anstalt Burghölzli veranlaßte. T. hatte sich demnach gerade zu der Zeit, als der Kanton Zürich dem Konkordate beitrat, vorübergehend auf freiem Fuße befunden. Im Sanatorium Kilchberg war er nach seiner Entweichung als ungeheilt eingetragen.

Nach seiner Rückversetzung in die Anstalt Burghölzli wurde T. am 2. Februar 1929 in die bernische Heilanstalt Münsingen übergeführt. Die Versorgungskosten wurden anfänglich vom Vater des Patienten getragen; dieser geriet aber mit den Zahlungen allmählich in Rückstand, und seit dem 1. Januar 1932 gehen die Kosten gänzlich zu öffentlichen Lasten. Der Heimatkanton Bern verlangte, daß Zürich sich als Wohnkanton gemäß Art. 15 des Konkordates an der Unterstützung beteilige. Zürich bestritt seine Unterstützungspflicht und wies eine Beschwerde Berns durch Regierungsratsbeschluß vom 17. Mai 1934 ab. Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Bern gemäß Art. 19 des Konkordates den Rekurs an den Bundesrat ergriffen.

Zürich begründet seine Ablehnung im wesentlichen damit, daß T. im Kanton Zürich keinen Konkordatswohnsitz habe erwerben können, weil er vor dem Beitritt dieses Kantons zum Konkordate versorgt worden sei; der kurze Aufenthalt in Schwamendingen, nach dem er sofort wieder habe versorgt werden müssen, habe hieran nichts geändert. Bern erklärt, T. habe sich im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons Zürich zum Konkordate tatsächlich im Kanton Zürich aufgehalten; der Konkordatswohnsitz habe bestanden, und somit sei Zürich unterstützungspflichtig geworden.

2. Rechtliches.

Die Frage, wie es mit der Unterstützungspflicht des Wohnkantons zu halten sei, wenn der Unterstützungsbedürftige schon vor dem Beitritt des Wohnkantons zum Konkordat in einer Anstalt hatte versorgt werden müssen, hat schon mehrmals zu Streitfragen Anlaß gegeben. Der Bundesrat hat die Rechtsgrundsätze, nach denen in solchen Fällen zu entscheiden ist, in seinem Entscheide vom 30. Juni 1933, im Falle Emil Meier-Eicher, Solothurn gegen Zürich, besonders einläßlich dargelegt und begründet.

Für den vorliegenden Fall sind aus jenem grundsätzlichen Entscheide folgende wesentliche Richtlinien hervorzuheben:

Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Konkordatswohnsitz auf; er bleibt aber weiterhin maßgebend für die Versorgungskosten, gemäß Art. 15 des Konkor-

dates. Dieses Weiterwirken des Wohnsitzes ist aber nur möglich, wenn dieser beim Beginn der Anstaltsversorgung wirklich konkordatsgemäß bestanden hat.

Im Falle T. bestand, wie im Falle Meier-Eicher, beim Beginn der Anstaltsversorgung kein Konkordatswohnsitz, weil damals der Wohnkanton dem Konkordat nicht angehörte. Hätte keine Anstaltsversorgung stattgefunden, und hätte T. im Zeitpunkte des Beitritts des Wohnkantons Zürich zum Konkordat dort Konkordatswohnsitz erworben, dann hätte freilich sein vorheriger, nicht unterbrochener Wohnsitz in diesem Kanton zum Konkordatswohnsitz hinzugezählt werden müssen; dies wurde in jenem Zeitpunkte des Übergangs in allen Fällen so gehalten. Mit der Anstaltsversorgung hört aber der Wohnsitz im Sinne des Konkordates auf; für T. konnte demnach der Aufenthalt in den Anstalten Burghölzli und Kilchberg nicht als Wohnsitz in Betracht fallen.

Allein im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons Zürich zum Konkordate befand sich T. nicht in einer Anstalt, und es fragt sich, ob nicht sein damaliger Aufenthalt in Schwamendingen als Konkordatswohnsitz zu bewerten sei.

Das äußere Kennzeichen des Konkordatswohnsitzes, nämlich die polizeiliche Anmeldung (Art. 2, Absatz 1, des Konkordates), fehlte. Dies würde jedoch den Konkordatswohnsitz, dessen wesentliches Merkmal der tatsächliche Aufenthalt ist, nicht unbedingt ausschließen. Nur ein dauernder Aufenthalt begründet jedoch Wohnsitz; sich irgendwo nur vorübergehend aufhalten heißt nicht, dort „wohnen", auch nicht im Sinne des Konkordates. Der Aufenthalt des T. in Schwamendingen nach seiner Entweichung aus der Anstalt dauerte vom 24. Dezember 1928 bis 17. Januar 1929, war also bloß vorübergehend. Nach der Sachlage konnte dieser Aufenthalt eines der Anstalt entflohenen, ungeheilten Geisteskranken nicht anders als vorübergehend sein.

Daß die Anstaltsversorgung anfänglich im früheren Wohnkanton Zürich durchgeführt wurde, ist unerheblich. Mit der Versorgung hört der Wohnsitz auf; der Ort der Versorgung spielt keine Rolle. Wenn daher Bern geltend macht, der grundsätzliche Entscheid im Falle Meier-Eicher könne hier nicht herangezogen werden, weil Meier-Eicher, im Gegensatze zu T., schon vor dem Beitritt Zürichs zum Konkordat außerhalb dieses Kantons versorgt worden sei, so ist dies nicht stichhaltig. Auf frühere Entscheide kann sich Bern angesichts des grundsätzlichen Entscheides im Falle Meier-Eicher nicht mehr berufen.

Der Bundesrat beschloß mit 26. Februar 1935:
Der Rekurs wird abgewiesen.

Verwandtenunterstützung.

Bemessung des Beitrages eines Ersatzpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. November 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die eine erwerbsunfähige geschiedene Frau nebst deren erwerbsunfähigen Tochter mit Fr. 4.50 pro Tag unterstützte, erhob beim Regierungsrat Klage gegen den verheirateten Sohn auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 20.—. Der Beklagte, der zusammen mit seiner Ehefrau ein durchschnittliches Monatseinkommen von Fr. 310.— verdiente, lehnte das Begehren ab, da er zur Unterstützung seiner Mutter nicht in der Lage sei.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid: